

**Satzung des IVV-Europa Europäischer Volkssportverband**  
**Association sans but lucratif**  
**3, route d'Arlon**  
**L-8009 Strassen**  
**F8455**

**Statutenänderung zum Stand 6. Oktober 2023**

**§ 1 Name, Sitz, Sprache und Rechtspersönlichkeit**

1. Der Name der Vereinigung lautet IVV Europa - Europäischer Volkssportverband asbl, abgekürzt: IVV-Europa.
2. Sein Sitz ist im Großherzogtum Luxemburg, Adresse: 3, route d Arlon L – 8009 Strassen und er ist im Handels – und Vereinsregister eingetragen.  
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das für den Sitz des IVV Europa zuständige Gericht.
3. Offizielle Sprachen des IVV-Europa sind Deutsch, Englisch und Französisch. Alle offiziellen Dokumente (wie z.B. Satzungen/Dokumente/Verträge) und Unterlagen sind in diesen Sprachen abzufassen. Ergeben sich im Wortlaut Differenzen, gilt die deutsche Fassung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der IVV Europa ist der Zusammenschluss nationaler Volkssportverbände und Vereine auf europäischer Ebene. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verband wird auf unbestimmte Dauer gegründet und ist vom Internationalen Volkssportverband e.V. (IVV) anerkannt.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der IVV Europa verfolgt mit der Förderung des Volkssports ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Art.1 der luxemburgischen Gesetzgebung vom 21. April 1928 über die Stiftungen und Vereinigungen.
2. Der IVV Europa verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Volkssports an die Mitgliedsverbände entscheidet das Präsidium, das alle Mitgliedsverbände zeitnah informiert.
3. Es darf keine natürliche und juristische Person durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der IVV Europa arbeitet wirtschaftlich selbstständig. Er hat sich daher bei der Beschaffung aller zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Materialien ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.

**§ 3 Aufgaben und Zielsetzungen**

Die Aufgaben und Zielsetzungen des Verbandes sind:

1. Behandlung aller Fragen, die Sportarten ohne Zeitmessung, Sollzeiten und Klasseneinteilung (Volkssportarten) betreffen.
2. Förderung aller Volkssportarten und Volkssportverbänden, Vereine und Volkssportler im Geiste des Friedens, der Verständigung und des Fairplay, ohne Diskriminierung aufgrund der politischen Haltung, des Geschlechts, der Religion, der Rasse oder aus anderen Gründen.
3. Unterstützung des Wanderns und der Volkssportarten in den europäischen Ländern allgemein mit dem Ziel der Gründung europäischer Wander- und Volkssportverbänden.
4. Aufbau von Möglichkeiten zum Betreiben dieser Sportarten bzw. Koordination der diesbezüglichen Aktivitäten der IVV Europa Mitgliedsverbände und Vereine.
5. Förderung der Einigkeit in Fragen des Wanderns und der Volkssportarten unter den Mitgliedsverbänden.
6. Wahrung der Gesamtinteressen der Mitgliedsverbände.
7. Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit mit dem IVV.
8. Ausgleich der Interessen der Mitgliedsverbände, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten untereinander sowie auf Antrag Hilfeleistung in allen Angelegenheiten.
9. Die Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände bei den nationalen und internationalen Organisationen.

10. Die Suche nach Partnerschaften mit gleichgesinnten Verbänden und die Pflege derselben.
11. Der IVV Europa fördert die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege zur Wahrung und Fortentwicklung seiner sportlichen Belange. Er tritt für einen Ausgleich der Interessen zwischen Volkssport und Umwelt ein, sowie für die Erhaltung des Betretungsrechtes in der freien Natur und bemüht sich um die Durchsetzung dort, wo es bisher nicht gewährleistet ist. Vorrangige Ziele des Naturschutzes bleiben davon unberührt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des IVV Europa können die bestehenden, nationalen, europäischen Volkssportverbände werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen und im Einverständnis mit dem IVV kann ein Verband Mitglied des IVV Europa werden, der zu einem anderen Kontinent gehört und nicht Mitglied einer anderen kontinentalen Vereinigung ist.
3. Einzelmitgliedsvereine aus europäischen Ländern - in denen noch kein Landesverband existiert, können Mitglied des IVV Europa werden. Diese Mitglieder können Anträge stellen, an den Versammlungen des IVV Europa teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Aufnahme in den IVV Europa setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, das die bestehenden Mitglieder umgehend von der Entscheidung informiert.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedsverbände/Vereine sind berechtigt über ihre jeweiligen zuständigen Verbandsorgane Anträge an das IVV Europa Präsidium und die Delegiertenversammlung zu stellen.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Eine digitale Teilnahme ist möglich, wenn die technischen Möglichkeiten gegeben sind. In diesem Fall kann der betroffene Verband jedoch nicht an Geheimwahlen teilnehmen.
3. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet die Zwecke und Ziele des IVV Europa zu fördern und zu wahren, sowie die Satzung und Ordnungen sowie Richtlinien einzuhalten.
4. Die Mitgliedsverbände/Vereine sind verpflichtet jährlich Beiträge, Abgaben und Gebühren zu entrichten.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im IVV Europa erlischt durch
  - Auflösung
  - Austritt
  - Ausschluss
2. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die IVV Europa – Geschäftsstelle erklärt werden. Der Austritt sollte begründet werden.
3. Ein Mitgliedsverband kann ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen des IVV Europa oder des IVV grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, insbesondere wenn er gegen die IVV Europa - Satzung, Ordnungen oder IVV - Richtlinien verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat. Vor dem Ausschluss ist der Mitgliedsverband zu hören. Bei Nichterscheinen vor der Delegiertenversammlung wird nach Aktenlage entschieden. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der Beschluss ist zu begründen und schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das IVV Verbandsschiedsgericht angerufen werden.
5. Mit der Auflösung, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedsverbandes erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Der ausscheidende Verband hat keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den IVV Europa. Er ist verpflichtet seine gegenüber dem IVV Europa bestehenden Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen.
6. Diese Regelungen gelten für Einzelmitgliedsvereine entsprechend.

#### **§ 7 Verbandsorgane**

Die Organe des IVV Europa sind:

1. Präsidium
2. Delegiertenversammlung

#### **§ 8 Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
2. Mitglieder des geschäftsführenden IVV – Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums des IVV Europa sein.
3. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Präsidium aus, ist das Präsidium berechtigt bis zur nächsten Delegiertentagung das Amt kommissarisch zu besetzen. In dieser Delegiertentagung ist bezüglich der vakanten Position eine Nachwahl durchzuführen. Kandidaturen zur Wahl des Präsidiums müssen mindestens 15 Tage vor der Delegiertentagung schriftlich an die IVV-Europa-Geschäftsstelle eingereicht werden.

4. Das Präsidium hat die Aufgabe den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben des Verbandes zu koordinieren. Es hat die Beschlüsse der Delegiertentagung auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien zu achten.
5. Das Präsidium verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
6. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Verbandsintern wird bestimmt, dass, bei Verhinderung des Präsidenten, der Verband durch zwei dieser Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten wird.

### **§ 9 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, sowie den gewählten oder ernannten Mitgliedern der einzelnen nationalen Mitgliedsverbände.
2. Jeder nationale Mitgliedsverband hat unabhängig von seiner Größe zwei Delegierte.
3. Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung haben Stimmrecht. Nationale Mitgliedsverbände können Stimmrechte auf ihre Delegierten resp. mittels einer Vollmacht an andere Mitgliedsverbände übertragen. Ein Mitgliedsverband kann maximal 1 Vollmacht übernehmen.
4. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung hat mindestens drei Monate vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Delegierter mehr als die Hälfte ihrer ermittelten Delegierten anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter. Ist bei Beginn die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Delegiertenversammlung mit dergleichen Tagesordnung statt, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.
6. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm ernannten Versammlungsleiter.
7. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
8. Es ist ein Protokoll über die Delegiertenversammlung zu verfassen und vom Leiter der Delegiertenversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Delegiertentagung muss binnen 8 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedsverbänden/Vereinen schriftlich zugegangen sein.
9. Die Delegiertenversammlung beschließt über alle dem Präsidium nicht vorbehaltenen Angelegenheiten insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums.
  - b) Die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsbereiche einschließlich des Kassenprüfberichtes.
  - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - d) Wahl des Präsidiums, der Kassenrevisoren.
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie der eigenen Ordnungen des IVV Europa
  - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge des Präsidiums, der Landesverbände und Einzelmitgliedsvereine bezüglich der Angelegenheiten des IVV Europa.
  - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - h) den Ausschluss von Mitgliedsverbänden bzw. Einzelmitgliedsvereinen,
  - i) die Festlegung des Ortes und Tages der nächsten Mitgliederversammlung ,
  - j) die Auflösung des Verbandes.
10. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn die Delegiertenversammlung dies beschließt oder
  - b) wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände den Antrag hierzu unter Angabe des Zweckes schriftlich stellt.

### **§ 10 Auslagenvergütung**

1. Alle Ämter im IVV Europa sind Ehrenämter.
2. Reisekosten werden nach der Luxemburgischen Tabelle (bei Auslandsreisen) abgerechnet.
3. Bei Bedarf kann das Präsidium die Anstellung von besoldeten Personen beschließen.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jeweils vor der Delegiertentagung durch zwei von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Sie haben bei der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
2. Der jährliche Kassenprüfbericht ist dem Präsidium und den Mitgliedsländern schriftlich zuzuleiten.

### **§ 12 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten**

1. Der IVV Europa regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung und eine Geschäftsordnung.
2. Im Übrigen gelten für die gesamte Tätigkeit des IVV Europa die Richtlinien und Ordnungen des IVV, soweit die Geschäftsordnung des IVV Europa keine eigene Regelung enthält. Im Einzelnen sind dies folgende Ordnungen:

- Aufnahmeordnung,
  - Disziplinarordnung,
  - Ehrenordnung
  - Finanz- und Beitragsordnung
  - Geschäftsordnung
  - Schiedsgerichtsordnung
3. Diese Ordnungen des IVV sind Bestandteile dieser Satzung.  
Die Mitglieder des Präsidiums, der Delegiertenversammlung, die Organe des Verbandes, die nationalen Mitgliedsverbände, die Einzelmitgliedsvereine und die Teilnehmer von Volkssportveranstaltungen (soweit diese nicht von einem nationalen Mitgliedsverband erfasst werden) unterwerfen sich jedoch der Tätigkeit und ihre Teilnahme und Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.
  4. Dem IVV Europa obliegt die Überwachung des satzungs- und ordnungsgemäßen Verhaltens der Mitgliedsverbände, der Einzelmitgliedsvereine und deren Mitglieder im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen

### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

1. Der IVV Europa kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
2. Der Antrag auf Auflösung des IVV Europa muss von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsverbände schriftlich beim Präsidium eingereicht werden, das unverzüglich die Delegiertenversammlung einzuberufen hat. Die Auflösung kann nur durch schriftliche Abstimmung sämtlicher in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Teilnehmer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des IVV Europa oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das IVV Europa Vermögen an den Internationalen Volkssportverband e.V. (IVV).

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Rechtsvorschriften über die ASBL Vereinigungen vom Großherzogtum Luxemburg Anwendung.
2. Sämtliche Satzungsänderungen müssen dem Handels- und Firmenregister auf elektronischem Weg im Laufe des Monats ihres Eintritts zum Zwecke der Veröffentlichung in der RESA übermittelt werden.

\* I V V = Internationaler Volkssportverband

*Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des IVV-Europa am 10. Juli 2010 in Luxemburg verabschiedet.  
Erste Satzungsänderung bei der Delegiertentagung am 19. Oktober 2011 in Antalya (Türkei)  
Zweite Satzungsänderung bei der Delegiertentagung am 13. Juni 2015 in Winterthur (Schweiz)  
Dritte Satzungsänderung bei der Delegiertentagung am 20. Oktober 2021 in Sillian (Österreich)  
Vierte Satzungsänderung bei der Delegiertentagung am 6. Oktober 2023 in Luxembourg (Luxemburg)*